

Kinderbetreuungszuschuss – Eine kostengünstige und effektive Alternative zur Gehaltserhöhung

Die Möglichkeit, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Kindern einen finanziellen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zu zahlen, wird bisher von Unternehmen wenig genutzt. Dabei bietet dieses Instrument eine Reihe von Vorteilen für die Beschäftigten und für die Arbeitgeber.

Die Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses kann von den Unternehmen als eine effektive und kostengünstige Alternative zur Gehaltserhöhung genutzt werden, denn der Zuschuss ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Das Unternehmen zahlt den Zuschuss, kann diesen aber steuerlich absetzen und spart bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Der Zuschuss ist in seiner Höhe variabel, eine Obergrenze gibt es nicht. Geringverdienende profitieren stärker von dem Zuschuss als Gutverdienende. Er muss nicht dem gesamten Personal gezahlt werden und kann beispielsweise als Anreiz zur raschen Rückkehr nach einer Familienpause genutzt werden. Aber auch unabhängig von einer konkreten Auszeit für die Familie bewirkt der Zuschuss nicht nur bei Müttern, sondern auch bei Vätern eine erhöhte Motivation und Loyalität. Bei Neueinstellungen kann der Zuschuss dazu beitragen, die Arbeitsstelle für die Fachkraft attraktiver zu machen. Fällt der Bedarf für eine Kinderbetreuung weg, kann der Zuschuss im Vergleich zu einer Gehaltserhöhung problemlos wieder zurückgenommen werden.

Die folgende Modellrechnung, bei der statt einer Gehaltserhöhung ein Kinderbetreuungszuschuss zum Zuge kommt, macht die finanziellen Vorteile für den Arbeitgeber und die Beschäftigten deutlich:

Beispiel: Steuerklasse III, 1 Kind, ohne Kirchensteuer, KV 13,8%		
	Gehaltserhöhung	Kinderbetreuungs-kostenzuschuss
Brutto	2.280 €	2.280 €
Gehaltserhöhung	120 €	-
Brutto	2.400 €	2.280 €
Lohnsteuer/Soli	114 €	90 €
Sozialversicherung Arbeitgeber-Anteil	498 €	473 €
Sozialversicherung Arbeitnehmer-Anteil	520 €	494 €
Kinderbetreuungszuschuss	-	120 €
Netto Arbeitnehmer	1.766 €	1.816 €
Personalaufwand Arbeitgeber	2.898 €	2.873 €
Vorteil Arbeitgeber		25 €
Vorteil Arbeitnehmerin/Arbeitgeber		50 e

Die Abgabefreiheit des Kinderbetreuungszuschusses besteht jedoch nur unter bestimmten Bedingungen:

1. Das Kind ist noch nicht schulpflichtig und/oder noch keine 6 Jahre alt.

2. Das Kind wird in „Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen“ betreut.
3. Der Zuschuss wird „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gezahlt.
4. Der Zuschuss ist an den Zweck der Kinderbetreuung gebunden und muss nachgewiesen werden.
5. Der Zuschuss bezieht sich nur auf eine regelmäßige Betreuung. Damit sind Ferienbetreuungszeiten abgedeckt, jedoch nicht die Notfallbetreuung.

Der Betrieb kann aber die Kinderbetreuung seiner Beschäftigten auch finanziell unterstützen, wenn die Kinder schon im schulpflichtigen Alter sind oder andere Betreuungsformen zum Einsatz kommen. Dann allerdings ist der Zuschuss steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann den Zuschuss in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzen, ebenso die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

Weitere Informationen zum Kinderbetreuungszuschuss erhalten Sie bei Ihrem Steuerberatungsbüro sowie bei der Handwerkskammer Münster, Gisela Goos unter 0251-5203-334. Unter www.familie-plus-betrieb.de erfahren Sie mehr über das Projekt „Familie + Betrieb“ und die Familienfreundlichkeit der Handwerksunternehmen im Kammerbezirk.

Erstellt durch Handwerkskammer Münster, Gisela Goos am 1.9.2009, auszugsweise veröffentlicht im Deutschen Handwerksblatt, Regionalausgabe für den Kammerbezirk der Handwerkskammer Münster, 27.08.2009 sowie im MEISTER-Brief, Newsletter der Handwerkskammer Münster für Betriebe und Mitarbeiter des Handwerks, Ausgabe 5/2009